

18. Inkrafttreten der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 92 „Rönnenthal III“

Der Rat der Gemeinde Altenberge hat am 21.02.2022 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 92 „Rönnenthal III“ als Satzung gemäß § 10 BauGB beschlossen. Die Satzung tritt mit dem Tage dieser Bekanntmachung nach § 10 Absatz 3 BauGB in Kraft.

Die Bebauungsplanänderung, die im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB aufgestellt wurde, und die Begründung können ab sofort während der Dienststunden (montags bis freitags 08.30-12.30 Uhr sowie donnerstags 14.00-17.30 Uhr) im Rathaus der Gemeinde Altenberge, Kirchstraße 25 in Altenberge (5. Obergeschoss, Zimmer 5.4) von jedermann eingesehen werden. Die Unterlagen sind auch im Internet unter <https://www.o-sp.de/altenberge/rechtskraft> einsehbar. Auf Verlangen wird über den Inhalt der Bebauungsplanänderung Auskunft gegeben.

Der Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung ist in der diesem Amtsblatt beigefügten Übersichtskarte (S. 52) dargestellt.

Hinweise:

Auf die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen des Baugesetzbuches (BauGB) und der Gemeindeordnung NRW (GO NRW) wird hingewiesen:

1. Unbeachtlich werden eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- oder Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahre seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Absatz 2a BauGB beachtlich sind.
2. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
3. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Altenberge, den 24.03.2022

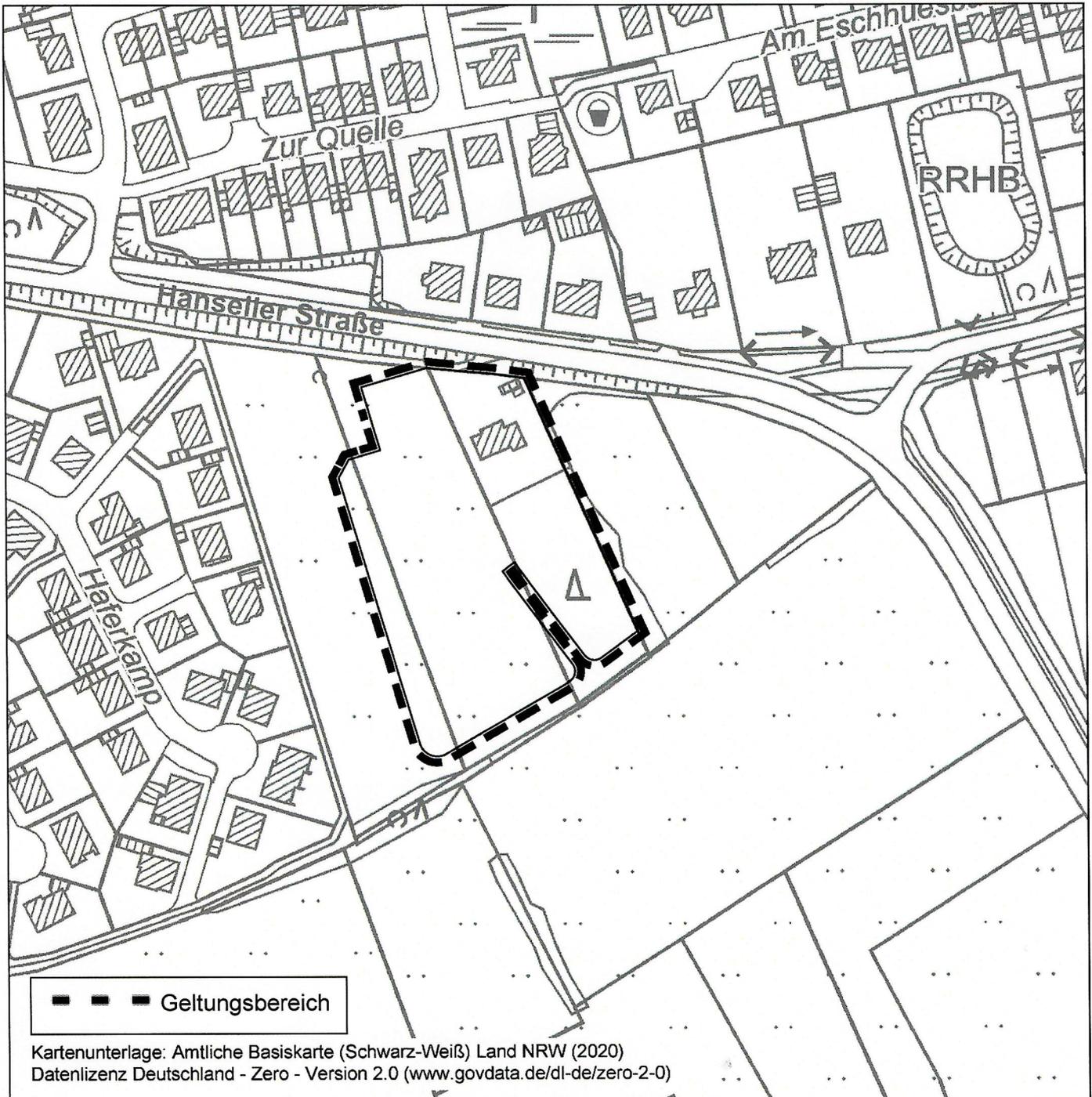
DER BÜRGERMEISTER



(Reinke)

Anlage
zu der Bekanntmachung
lfd. Nr. 18 im Amtsblatt der
Gemeinde Altenberge Nr. 05/2022

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 92 „Rönnenthal, Teil III“



Gemeinde Altenberge, Fachbereich III (Stand: 29.10.2021)